



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

**Umweltamt**

IIP - Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH  
Westeregeln  
Am Spielplatz 1  
39448 Börde-Hakel

Auskunft erteilt: Frau Kudlek

Dienstsitz:  
Hospitalstraße 1-2  
39576 Hansestadt Stendal  
Zimmer: 339

Tel.: +49 3931 60-7221  
Fax: +49 3931 213060  
E-Mail: [umweltamt@landkreis-stendal.de](mailto:umweltamt@landkreis-stendal.de)

Ihr Zeichen:	Unser Zeichen:	Datum:
	KD	25.02.2022
Aktenzeichen:	70N/2020-05047	
Vorhaben:	Bebauungsplan „Solarpark Haferbreiter Weg“ hier: Erwiderung auf Ihre Anfrage aus der E-Mail vom 09.02.2022 „Feldlerchen“	
Lage:	Hohenberg-Krusemark, Flur 2, Flurstücke 205/61, 219/96, 221/97, 223/98, 224/99, 282, 284, Schwarzholz, Flur 3, Flurstücke 124/117, 126/116, 159, 160	

Sehr geehrte Herr Mascher,

zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Haferbreiter Weg“ hat die Untere Naturschutzbehörde (UNB) bereits im Dezember 2020 eine umfassende Stellungnahme, darunter auch zu artenschutzrechtlichen Sachverhalten, abgegeben. Mit E-Mail vom 09.02.2022 unterbreiten Sie konkrete Vorschläge zur Konfiguration der Freiflächensolaranlage und bitten um fachliche Einschätzung in Bezug auf die Feldlerche. Nach Prüfung des Sachverhaltes teile ich Ihnen hierzu folgendes mit:

Mit über 10 ha zählt die geplante PV-Anlage gemäß Handlungsleitfaden des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (1. Auflage September 2019) bereits zu den großen Anlagen.

Aufgrund der hohen Flächenbeanspruchung, aber vor allem auch, weil mit dem Vorhaben eine aus artenschutzfachlicher Sicht wertvolle Fläche vollständig beansprucht werden soll, sind umfangreiche und tiefgreifende artenschutzfachliche Untersuchungen notwendig. Bei der Einschätzung der Beeinträchtigung durch die geplante Solaranlage sind die anlagen-, betriebs- und baubedingten Auswirkungen zu betrachten. Der § 44 Abs. 5 BNatSchG ist stringent abzuarbeiten. Bei den artenschutzfachlichen Untersuchungen muss sowohl den besonderen Projektmerkmalen (gemeint ist die Konfiguration der Anlage) als auch den vorgefundenen Standortfunktionen (Biotop- und Lebensraumfunktion) Rechnung getragen werden.

Im Rahmen des Vorentwurfs wurde ein Gutachten der RANA eingereicht, dass im Zusammenhang mit einer geplanten Hähnchenmastanlage (HMA) erstellt wurde. Die Anlage sollte jedoch nur einen Teilbereich des zurückgebauten Umspannwerkes einnehmen. Darauf stellen die Ergebnisse des Gutachtens ab. Die nunmehr geplante Solaranlage beansprucht das gesamte Areal! Im Gegensatz zur Planung für die HMA, die aus Aspekten des Artenschutzes eine Entwicklung der nördlichen Teilfläche des ehemaligen Umspannwerkes vorsah, sind im Rahmen der Solarparkplanung keine Ausweichflächen für die

Sprechzeiten:	Telefon: +49 3931 606	Postanschrift:	Hospitalstraße 1-2
Di. u. Do. 09:00 – 12:00 14:00 – 17:00	Fax: +49 3931 21 3060		39576 Hansestadt Stendal
Straßenverkehrsamt zusätzlich:	Internet: <a href="http://www.landkreis-stendal.de">www.landkreis-stendal.de</a>	Bankverbindung:	Kreissparkasse Stendal
Mo. 09:00 – 12:00 14:00 – 16:00	E-Mail: <a href="mailto:kreisverwaltung@landkreis-stendal.de">kreisverwaltung@landkreis-stendal.de</a>	IBAN:	DE63 8105 0555 3010 0029 38
Fr. 08:00 – 11:00	De-Mail: <a href="mailto:poststelle@lksdl.de-mail.de">poststelle@lksdl.de-mail.de</a>	BIC:	NOLADE21SDL
	EGVP vorhanden*		



vorhandenen Arten angedacht. Nach Auffassung der UNB ist daher eine Ergänzung der Kartierung der RANA notwendig. Eine Nachkartierung durch das selbe Büro stellt sicher, dass die mit dem jetzigen Vorhaben einhergehenden Auswirkungen hinlänglich betrachtet werden.

#### Konfiguration der Anlage:

Die von Ihnen vorgeschlagene Bauweise entspricht den gängigen Standards für solche Anlagen. In sämtlichen Leitfäden, die es zu Freiflächensolaranlagen derzeit gibt, stellen die vorgeschlagenen Größen- und Abstandsmerkmale (GRZ 0,6 bzw. 0,5, Abstand Module und Oberkante Gelände 0,80 m, Reihenabstand Module 3 m) die Mindestansprüche an solche Anlagen dar, um eine Naturverträglichkeit zu erreichen! Diesen Mindestforderungen geht jedoch voraus, dass auf Flächen zurückgegriffen wird, die gegenüber dem Naturschutz ein geringes Konfliktpotenzial aufweisen. Solche Werte sind daher auf Flächen akzeptabel, die im Ausgangszustand eine durchschnittliche oder geringe Artenvielfalt bzw. geringwertige bzw. mittelwertige Ausgangsbiotope aufweisen, wie beispielsweise Acker oder Intensivgrünland.

Das ehemalige Umspannwerk ist eine artenschutzfachlich wertvolle Fläche. Die notwendigen Habitatvoraussetzungen für seltene und geschützte Arten sind gegeben. Auf dem Standort haben sich entsprechende Tier- und Pflanzenarten tatsächlich etabliert. Ich weise hier insbesondere auf Zauneidechse und Feldlerche hin. Als wertgebende Pflanzenarten sind Echtes Tausendgüldenkraut, Veränderliche Kronwicke und Wundklee zu benennen. Standortprägend ist das Vorhandensein von Flechtengesellschaften und Leguminosenbeständen.

Die Anlage ist daher in besonderem Maße naturverträglich zu gestalten. An dieser Stelle verweise ich auf den inzwischen vorliegenden Leitfaden zu Freiflächensolaranlagen unseres Landkreises Stendal. Dieser enthält auch Erläuterungen und konkrete Angaben zur Gestaltung solcher Solarparks. Er kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.landkreis-stendal.de/de/solaranlagen.html>

Eine Studie des bne (Bundesverband neue Energiewirtschaft, 11/2019) zeigt auf, dass die gewählte Grundflächenzahl, aber auch die Reihenabstände und Modulhöhen die wesentlichen Einflussgrößen auf die spätere Biotopfunktion der Vorhabenfläche darstellen.

Beispielsweise wurden in der Studie bei Reptilien eindeutige Präferenzen der Areale mit breiten, sonnenbeschienenen Bereichen nachgewiesen. Grundsätzlich wurde festgestellt, dass breitere Reihenabstände die Arten- und Individuendichten erhöhen. Die Reihenabstände resultieren letztendlich auch aus der gewählten GRZ. Mit der Grundflächenzahl (GRZ) 0,6 bzw. ggfs. 0,5 wurde für den artenschutzfachlich wertvollen Standort eine verhältnismäßig hohe Nutzungsdichte der Vorhabenfläche festgelegt. Bei der Modulhöhe/ Tischhöhe gilt: je höher diese sind, desto weitreichender ist die Beschattung der Grünflächen. In der bne-Studie wurde aus artenschutzfachlichen Aspekten eine höchstzulässigen Solarmodulhöhe von 3 m empfohlen.

#### Feldlerche:

Die Feldlerche besiedelt als Brutvogel der Offenlandschaft Flächen, die frei von Gehölzen und Vertikalstrukturen sind. Wichtig ist dabei eine abwechslungsreich strukturierte Gras- und Krautschicht. Ein Idealhabitat weist zudem noch Stellen mit karger Vegetation und eingestreuten Offenbodenbereichen auf.

Anders als auf den Solarparkflächen der bne-Studie, die als ehemalige Intensivackerflächen erst im Zuge der Umnutzung zu Solarparks zu geeigneten Ruderal- oder Dauergrünlandflächen entwickelt wurden, stellt das Gelände des ehemaligen Umspannwerks bereits einen Lebensraum für die Feldlerche dar! Die lebensraumtypischen Elemente sind schon vorhanden! Mit dem Bauvorhaben wird in diesen eingegriffen.

In Ihrer E-Mail vom 09.02.2022 sagen Sie aus „*Die Bauphase der PV-Anlage findet außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit statt. Ein Eingriff ist somit nicht gegeben.*“ Dieser Auffassung kann die UNB nicht folgen. Die Betrachtung beschränkt sich nur auf die Bauphase und ist somit unvollständig. Es müssen auch die anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen beleuchtet werden. Ob das Areal für die Art nach Errichtung der Anlage weiterhin als Lebensraum genutzt wird, ist fraglich. Auf welche Grundlagen stützt sich Ihre Behauptung?

In der bne-Studie wurde festgestellt, dass auf den Flächen mit PV-Anlagen im Vergleich zu den Kontrollflächen (unbebaute Grünland- und Brachflächen) signifikant weniger Brutpaare vorkommen. Ein Brutpaar auf der PV-Fläche beansprucht etwa den doppelten Platzbedarf pro Revier im Gegensatz zu einem Brutpaar auf Grünland.

Beobachtungen an Feldlerchen aus verschiedenen Parks legen laut Studie den Schluss nahe, dass erst ein Reihenabstand, der ab ca. 9:00 Uhr morgens bis ca. 17:00 Uhr in der Zeit zwischen Mitte April und Mitte September einen besonnten Streifen von mindestens 2,5 m Breite zulässt, die Voraussetzungen für Ansiedlungen dieser und eventuell weiterer Bodenbrüterarten schafft. Das ist jedoch keine Garantie für eine tatsächliche Akzeptanz des Standortes durch die Feldlerche. Die von Ihnen vorgeschlagene Konfiguration wird eine Nutzung der Fläche als Bruthabitat für die Feldlerche daher allein nicht sicherstellen. Vielmehr ist eine deutliche Abnahme der Brutpaare, vielleicht sogar eine völlige Aufgabe des Habitatstandortes zu befürchten.

Daraus schlussfolgernd kommt die UNB folgendem Ergebnis:

Die Realisierung eines solchen Solarparks ist auf einer naturschutzfachlich wertvollen Fläche nur möglich, wenn nicht die komplette Vorhabenfläche überbaut wird.

Zudem sind für die Feldlerche zusätzliche Ausweichs-/ Ersatzhabitats einzurichten. Hierfür sollten möglichst Teilbereiche auf den benachbarten Ackerflächen herangezogen werden, auf denen Brachstreifen oder sogenannte Lerchenfenster herzustellen sind. Da Feldlerchen einen erhöhten Platzbedarf beim Anflug der Flächen aufweisen, ist ein ausreichend großer Abstand zwischen den Anlagen einzuplanen.

Sollte das Monitoring ergeben, dass sich die Art auf der Vorhabenfläche des Solarparks nicht wieder ansiedelt, sind diese Ersatzhabitats dauerhaft zu erhalten.

Der von Ihnen vorgeschlagene 3 oder 5 m breite Randstreifen genügt nicht, um den artenschutzfachlichen Erfordernissen, insbesondere den Bedürfnissen von der Feldlerche, auf dieser Fläche Genüge zu tun. Aufgrund der linienhaften Leitstruktur bietet ein Randstreifen kein ideales Bruthabitat, auch in Hinblick auf Prädatoren, die entlang des Randstreifens wandern.

#### Zauneidechse:

In Bezug auf die Zauneidechse möchte ich zum Versiegelungsgrad und der Baufeldvorbereitung noch folgendes erläutern: In Ihren Unterlagen merken Sie ausdrücklich an, dass Solaranlagen einen geringen Versiegelungsgrad im Vergleich zu anderen baulichen Anlagen, wie etwa der HMA, aufweisen, sodass Sie eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben ausschließen. Viel gravierender dürfte sich jedoch die Vorbereitung des Baufeldes auf die Art auswirken. Wie in meiner Stellungnahme aus 12/2020 bereits bemängelt, sind hierzu die bisher vorliegenden Unterlagen nicht aussagekräftig. Aufgrund der bekannten Vorgehensweise bei der Errichtung anderer PV-Anlagen ist anzunehmen, dass zu den vorbereitenden Maßnahmen die Entfernung vorhandener Strukturelemente (Schutt, Steine, Erhebungen) sowie der Abtrag der oberen Bodenschicht zur Herstellung einer planebenen Fläche gehören. Diese Maßnahmen zerstören das etablierte Zauneidechsenhabitat. Die UNB erachtet es daher für zwingend erforderlich, für die Zauneidechse zumindest einen Teilbereich im Geltungsbereich des Vorhabens von einer Bauvorbereitung und Überbauung auszuschließen und dort ggfs. eine Optimierung der Standortbedingungen für die Art durchzuführen.

Die Planung für diese Fläche darf dabei auch auf die Feldlerche abgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Kudlek